



Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Erzdiözese Köln

BDKJ Erzdiözese Köln, Steinfelder Gasse 20-22, 50670 Köln

An die
Jugendverbände des BDKJ im Erzbistum Köln und
seine
Stadt-, Kreis und Regionalverbände,

Diözesanvorstand

Steinfelder Gasse 20-22
50670 Köln
fon 0221 1642 6316
fax 0221 1642 6613
bdkj-dv-koeln.de
vorstand@bdkj-dv-koeln.de

Köln, 3. Juni 2020

Fördermöglichkeiten durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW 2020

Aufgrund der Situation rund um das Coronavirus können in diesem Jahr nicht alle Maßnahmen so stattfinden, wie ursprünglich geplant. Auch wenn eine eigentlich geplante Maßnahme abgesagt werden muss, wollen wir euch ermutigen, ein Alternativprogramm anzubieten.

Um euch dabei finanziell zu unterstützen, gibt es im Jahr 2020 zusätzliche Fördermöglichkeiten durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW, die wir euch nachfolgend zusammenfassen wollen.

Freizeitaktivitäten ohne Übernachtung

Wenn ihr Veranstaltungen ohne Übernachtungen (z.B. Stadtranderholung oder Ausflüge) anbietet, sind diese als „Offene Veranstaltungen und andere Aktionen“ (Förderbereich V.II) förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen daran teilnehmen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Veranstaltungen an einem oder mehreren Tagen stattfinden. Diese Maßnahmen müssen vor Veranstaltungsbeginn über das Förderportal beantragt werden.

Das Bewilligungsverfahren unterscheidet sich dabei abhängig vom Zeitpunkt der Veranstaltung.

- Über die Förderhöhe von Maßnahmen, die außerhalb von Schulferien stattfinden, entscheidet die KJP-Förderkommission entsprechend der Regelungen des Kölner Diözesananhangs.
- Maßnahmen, die innerhalb der Schulferien stattfinden, werden analog zur Freizeitaktivität gefördert (pro Tag und förderfähige Person 4,50 €). Wenn ihr eure Veranstaltung entsprechend der Regelungen für den Öko-Euro durchführt, erhaltet ihr zusätzlich 1 € pro Tag und förderfähige Person. Die Förderung des Öko-Euro muss zusätzlich mit dem Verwendungsnachweis und dem bekannten Formular zum Öko-Euro beantragt werden (im Schritt Verwendungsnachweis unter „Zielgruppe, Inhalte und Methoden“ hochladen). Das Formular kann von unserer Homepage sowie vom Dashboard im Förderportal heruntergeladen werden.

Digitale Maßnahmen

- Maßnahmen, die digital (z.B. per Videokonferenz) stattfinden, können entsprechend der KJP Regelungen gefördert werden. Die Förderung wird entsprechend der Fördersätze für die jeweilige Maßnahmenart berechnet.
- Es sind nur Kosten anererkennungsfähig, die im direkten Zusammenhang zu der Maßnahme stehen.

Dies Förderung von digitalen Maßnahmen ist auch über das Jahr 2020 hinaus möglich.

Förderung von Ausfall- und Stornokosten

Maßnahmen, die aufgrund des Coronavirus abgesagt werden müssen und bis zum 31.12.2020 stattfinden sollten, können eine KJP-Förderung für Ausfall- und Stornokosten erhalten:

- Ausfall- und Stornokosten werden nur übernommen, wenn sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Die Darlegung der Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, erfolgt über den Beleg „Ausfallkosten“.
- Es gilt eine Schadensminderungspflicht. Das heißt, dass versucht werden muss die Ausfall- und Stornokosten möglichst gering zu halten, sobald eine Absage behördlich angeordnet wurde oder durch den Träger selbst beschlossen wurde. Dies ist über den Beleg „Ausfallkosten“ zu dokumentieren.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Die Förderhöhe wird entsprechend der gültigen Fördersätze berechnet. Hierzu brauchen wir die inhaltliche Beschreibung der geplanten Aktivität und eine Teilnahmeliste der angemeldeten Teilnehmer*innen und Leiter*innen. Bei Maßnahmen zu denen erst wenige Personen zum Absagezeitpunkt angemeldet waren und noch weitere Anmeldungen zu erwarten waren, können zusätzlich zur Liste der angemeldeten Teilnehmer*innen auch andere Nachweise (z.B. Mietvertrag der Unterkunft) berücksichtigt werden. Bei Ferienfreizeiten wird zur Berechnung der Förderhöhe ein geplanter Öko-Euro nicht herangezogen.
- Die Abrechnung erfolgt über das Förderportal (kjp.bdkj.nrw). Dort wird die Maßnahme im gleichen Förderbereich angelegt, in dem die Maßnahme durchgeführt worden wäre, d.h. wenn ihr z.B. eine Kurzfreizeit in den Osterferien geplant habt, rechnet ihr die abgesagte Maßnahme auch als Kurzfreizeit ab.

Weitere Fördermöglichkeiten

Die sonstigen Regelungen zu Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I), Bildungsarbeit (Förderbereich II), Freizeitarbeit (Förderbereich III), Projektarbeit (Förderbereich V.I) und kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.III) gelten wie gehabt.

Platz für Werbung: Sternstunden schenken mit der Jugendstiftung

www.jugendstiftung-morgensterne.de